

● **Reinigung von Geräten und Restentsorgung:**

- unvermeidbare Spritzflüssigkeitsreste im Tank mit Wasser verdünnen (mindestens 1:10) und zusammen mit Spülflüssigkeiten von Behälter- und Tankreinigungen unter Beachtung der Genehmigungsaufgaben auf der zu behandelnden Fläche ausbringen. Bei der Reinigung darf das Spülwasser nicht in die Abflüsse, Straßenabläufe oder Gewässer gelangen,
- Außenreinigung der Geräte auf gewachsenem Boden oder auf genehmigten Waschplätzen und nicht an Oberflächengewässern oder Brunnen.

Denken Sie daran:

- Ohne Genehmigung keine Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf befestigten Wegen und Plätzen.
- Beachten Sie unsere Hinweise zur gewässerschonenden Unkrautbekämpfung.
- Unsachgemäße Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln kann unser Trinkwasser nachhaltig belasten.

Aus Gewässern wird Trinkwasser gewonnen – unser wichtigstes Lebensmittel. Wir alle müssen unsere Gewässer schützen und für ihre Reinhaltung sorgen.

Machen Sie mit!

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.wasser-und-pflanzenschutz.de

Herausgeber:

Arbeitskreis Pflanzenschutzmittel-Information
c/o BGW-Landesgruppe NRW
Josef-Wirmer-Straße 3 · 53123 Bonn
www.wasser-und-pflanzenschutz.de

Verlag und Vertrieb:

wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft
Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3 · 53123 Bonn
Tel.: 0228 9191-40 · Fax: 0228 9191-499
info@wvgw.de · www.wvgw.de

Mit freundlicher Empfehlung:

GEWÄSSERSCHUTZ

geht uns alle an!

Machen Sie mit!



Hinweise für die Unkrautbekämpfung...

... auf Wegen und Plätzen im öffentlichen und gewerblichen Bereich



www.wasser-und-pflanzenschutz.de

Das geht Sie an!

In Gewässern werden zum Teil Herbizid-Wirkstoffe gefunden. Bei einer Nutzung der Gewässer zur Trinkwassergewinnung können diese Wirkstoffe und deren Abbauprodukte nur durch aufwändige Aufbereitungsverfahren herausgefiltert werden.

Dabei sind die Funde in der Regel auf unsachgemäße Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln im privaten, öffentlichen oder gewerlichen Bereich zurückzuführen.



Keine Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in die Kanalisation

Besonders problematisch ist die Herbizidanwendung auf befestigten oder geneigten Flächen, die unmittelbar in die Kanalisation, Drainagen, Rigolen oder in Vorfluter entwässern, da hier die Gefahr eines direkten Eintrages in Gewässer besteht. Die Anwendung von Herbiziden ist auf solchen Flächen nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verboten.

So ist's „Recht“:

- Sie haben befestigte Verkehrs- oder Betriebsflächen, die im Frühjahr/Sommer zur Vergrasung/Verkrautung neigen? Ein Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) auf solchen Flächen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Die Anwendung von Herbiziden auf Nichtkulturland (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) sowie Wegen und Plätzen ist laut Pflanzenschutzgesetz zu beantragen und kann vom zuständigen Pflanzenschutzdienst genehmigt werden. Ungenehmigte Anwendungen sind ordnungswidrig und bußgeldbewehrt (max. 50.000,- €).
- Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob mit zumutbarem Aufwand Alternativen zur chemischen Unkrautbekämpfung angewendet werden können. Mechanische und thermische Verfahren (z.B. rotierende Stahldrahtbürsten, Gasbrenner, Infrarotgeräte, Heißdampf oder Heißschaumgeräte) sind abhängig von der Beschaffenheit der zu behandelnden Flächen zu



Alternativ-Verfahren: Infrarot-Technologie



Alternativ-Verfahren: Unkraut-Stahlbürste

- Genehmigt werden können dann nur Herbizide, die für den Einsatz auf Nichtkulturland sowie auf Wegen und Plätzen zugelassen sind (siehe www.bvl.bund.de).
- In und unmittelbar an Gewässern ist die Anwendung ohne Ausnahme verboten! Weiter gehende Auflagen der Zulassungsbehörden (s. u. a. Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels) bleiben unberührt.
- Genehmigte Anwendungen dürfen nur von Personen mit einem Pflanzenschutzkundenachweis gemäß Sachkunde-Verordnung durchgeführt werden! Informationen zum Sachkundenachweis erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst.

wählen (Verkehrssicherungspflicht). Eine Genehmigung zur Herbizidanwendung wird nur erteilt, wenn der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand auf alternative Weise nicht erreicht werden kann.

Anwendungsregeln

Folgende Regeln sind zu beachten:

- **Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen der Spritze:**
 - beim Befüllen der Spritze das Pflanzenschutzmittel nicht verschütten,
 - der Tank darf beim Befüllen nicht überlaufen,
 - nur exakt so viel Spritzflüssigkeit ansetzen wie notwendig,
 - keine direkte Wasserentnahme aus Gewässern oder Brunnen. Sicherheitsmaßnahmen zur Rückflussverhinderung sind bei Anschluss an die öffentliche oder private Wasserversorgung zum Befüllen erforderlich.
- **Reinigung und Entsorgung von Originalgebinden:**
 - Behältnisse mit Wasser ausspülen und in den Spritztank entleeren,
 - ausgespülte Behälter über die Packmittelrücknahme (Pamira) des Handels und der Fachunternehmen entsorgen.



Erlaubte Anwendung